

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb.
Bauamt
Rathausplatz 1
09376 Oelsnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 21. Januar 2021

Ihr Zeichen: csw

Schreiben vom 16.12.2020

**Stellungnahme 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bürger- und Familienpark“, Stadt
Oelsnitz/Erzgebirge
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Eingereichte Unterlagen:

1. Anschreiben vom 16.12.2020 von KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH
2. Vorentwurf Zeichnerische Festsetzungen in der Fassung vom 04.12.2020
3. Vorentwurf Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 04.12.2020
4. Begründung in der Fassung vom 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung im o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bürger- und Familienpark“ umfasst im Wesentlichen drei Änderungen:

1. die Ausweisung einer Teilfläche der öffentlichen Grünfläche G 3 mit der Zweckbestimmung „Ausstellung Schauinhalierhalle“,
2. die Ausweisung einer Teilfläche der öffentlichen Grünfläche G 3 als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ und
3. die Änderung des bereits festgesetzten Sondergebietes für Forschung und Entwicklung in ein Gewerbegebiet.

Für die Ausweisung der Fläche mit Zweckbestimmung „Ausstellung Schauinhalierhalle“ werden laut Begründung 500 m² in Anspruch genommen. Davon sollen ca. 150 m² für

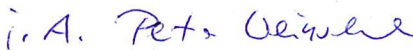
die Errichtung der Schauinhalierhalle genutzt werden. Somit erfolgen mindestens 150 m² Neuversiegelung (ohne etwaige Zuwegungen). Die genaue Lage der Halle ist noch nicht abschließend bestimmt. Sie soll laut Planzeichnung im Bereich des ehemaligen Heidegartens angeordnet werden. Durch die Beseitigung des Heidegartens und die Neuversiegelung gehen sowohl Boden- als auch Habitatfunktionen (Nahrungshabitat und Lebensraum für Insekten) verloren.

Die Ausweisung einer Teilfläche als „Wirtschaftsweg“ hat lediglich deklaratorischen Charakter, da der Weg an sich bereits besteht. Auch für die Änderung des Sondergebietes für Forschung und Entwicklung in ein Gewerbegebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es erfolgen bei der Durchführung beider Teilvorhaben keine Neuversiegelungen.

Eine Zustimmung des BUND Landesverbandes Sachsen e. V. zur geplanten 3. Änderung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehende Neuversiegelung ist in erster Linie auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung sind zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren.
2. Der nordöstlich an die Schauinhalierhalle angrenzende Gehölzbestand ist zum Erhalt festzusetzen und entsprechend der PlanVZ zu kennzeichnen. Die Gehölze sind während der Baumaßnahme im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 in Verbindung mit RAS-LP4 zu schützen. Im Wurzelbereich (entspricht der Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen) dürfen keinerlei Eingriffe, wie Bodenauftrag, Bodenabtrag, Versiegelung, Aufgrabung, Verdichtung, Ablagerung, Befahrung erfolgen.
3. Die durch die Überbauung des Heidegarten verlorengehenden Nahrungshabitate und Lebensräume für Insekten sind adäquat auszugleichen. Vorgeschlagen wird hier eine entsprechende Dach- und/oder Fassadenbegrünung der Schauinhalierhalle mit Insektennährpflanzen (z. B.: *Sedum spec.*, *Parthenocissus quinquefolia*, *Humulus lupulus*, *Hedera helix* u. a.)
4. Die in den Unterlagen bereits festgesetzte Fläche im Gewerbegebiet GE 1 zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer